

1576/AB XX.GP

zur Zahl 1564/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Resozialisierung verurteilter NationalsozialistInnen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. In Ihrer Anfragebeantwortung betr. neonazistische Wiederbetätigung (759 AB) haben Sie die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz für das Jahr 1993 mit 17, für 1994 mit 20 und für 1995 mit 22 beziffert.

Wie viele dieser Verurteilungen haben zum Antritt von Haftstrafen geführt und wie viele Personen befinden sich davon noch im Gewahrsam der Justiz?

2. Wie viele der nach dem Verbotsgesetz Verurteilten kamen auf Bewährung frei?

3. Welche Auflagen werden in den Fällen von Verurteilung nach dem NS-Verbotsgesetz für eine bedingte Haftentlassung erteilt?

4. Ist es richtig, daß Gottfried Küssel Freigang erhält?

Wenn ja, warum und wie oft?

5. Stimmt es, daß eine bedingte Haftentlassung Gottfried Küssels vorbereitet wird?

Wenn ja, warum?

6. Halten Sie den Umstand, daß Gottfried Küssel als politischer Gefangener von der HNG betreut wird, für eine Resozialisierung zuträglich?

7. Stimmt es, daß eine bedingte Haftentlassung von Hans Jörg Schimanek jun. vorbereitet wird?

Wenn ja, warum?

8. Halten Sie in diesem Fall die Betreuung durch die HNG für eine Resozialisierung zuträglich?

9. Liegen Ihnen Berichte bzw. Erkenntnisse des Bundesministeriums für Inneres vor, denen zufolge der auf Bewährung entlassene Neonazi Günther Reinthaler auf Schulungstour bei bundesdeutschen Rechtsextremisten unterwegs war bzw. ist?

Wenn ja, haben diese Aktivitäten Reinthalers Auswirkungen auf seine vorzeitige Haftentlassung?

10. Sind den nach dem Verbotsgebot verurteilten Personen auch in der Haft rechtsextreme bzw. neonazistische Publikationen wie z.B. die "Nachrichten" der HNG zugänglich?

Wenn ja, warum und um welche Publikationen handelt es sich dabei?

11. Halten Sie die Resozialisierung des wegen NS-Wiederbetätigung verurteilten Franz Radl jun. für gewährleistet, wenn er beim Verein "Forum für ein humanes und demokratisches Strafrecht ..." angestellt ist bzw. Klaviervorträge gibt, um so die Haftentlassung seiner noch inhaftierten Kameraden zu befördern?

12. Werden Sie vom Innenministerium über die Umtriebe von vorzeitig aus der Haft entlassenen Neonazis informiert?

Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Von den in den Jahren 1993 bis 1995 wegen Verbrechen nach dem Verbotsgesetz verurteilten 59 Personen wurden 23 zu unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen verurteilt; die übrigen Personen wurden zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen verurteilt bzw. wurde bei einem Jugendlichen § 13 JGG angewendet und in zwei weiteren Fällen von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen.

Von den erwähnten 23 Personen befinden sich derzeit 3 in Strafhaft, einem Verurteilten wurde Strafaufschub gewährt. Die übrigen Verurteilten haben, von einem Fall abgesehen, zum Teil die Strafe - fallweise auch unter Anrechnung der Untersuchungshaft - bereits verbüßt, zum Teil wurden sie bedingt entlassen (Näheres dazu in den Ausführungen zu den Fragen 2 und 3). In dem eben erwähnten einen Fall steht eine Entscheidung über einen Antrag auf bedingte Entlassung nach § 265 StPO bzw. auf Strafaufschub noch aus.

Zu 2 und 3:

Die Gerichte haben von den zu Frage 1 erwähnten 23 Personen insgesamt 7 Verurteilten eine vorzeitige Entlassung aus der Haft gewährt. In 5 Fällen handelte es sich um eine bedingte Entlassung gemäß § 46 StGB, in 2 Fällen um die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe gemäß § 3 Amnestie 1995. In einem Fall einer bedingten Entlassung wurde die Weisung erteilt, dem Vollzugsgericht binnen einer bestimmten Frist die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder die Meldung als Arbeitssuchender bei der Arbeitsmarktverwaltung nachzuweisen.

zu 4:

Der Strafgefangene Gottfried Küssel befindet sich seit 8. Oktober 1993 in der Justizanstalt Stein und wird im Normalvollzug angehalten. Er hat bisher weder um einen Ausgang noch um eine Strafunterbrechung angesucht. Derartige Vollzugslockerungen wurden ihm daher weder vom Anstaltsleiter noch vom Landesgericht Krems gewährt.

Zu 5 und 7:

Die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen setzt bei günstiger Prognose die Vollstreckung zumindest der halben Strafe, bei einer nicht gerade ungünstigen Prognose den Vollzug von zumindestens zwei Dritteln der Strafe voraus. Es besteht schon aus zeitlichen Gründen derzeit in beiden angesprochenen Fällen kein Anlaß, die gerichtliche Entscheidung über die Frage der bedingten Entlassung vorzubereiten.

zu 6:

Der Justizanstalt Stein sind keine Umstände bekannt, die darauf hinweisen würden, daß Gottfried Küssel unmittelbar von der HNG während der Haft "betreut" würde.

Zu 8:

Der Justizanstalt Sonnberg sind keine Umstände bekannt, die darauf hinweisen würden, daß Hans-Jörg Schimanek unmittelbar von der HNG während der Haft "betreut" würde.

Zu 9:

Derartige Berichte liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht vor.

Zu 10:

Gemäß § 60 Abs. 2 StVG dürfen Strafgefangene Zeitungen und Zeitschriften nur durch Vermittlung der Justizanstalt beziehen. Für Zeitungen und Zeitschriften neonazistischen Inhaltes wird von der Anstaltsleitung keine Bezugsbewilligung erteilt. Die für Strafgefangene eingehende Post wird nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes eingehend kontrolliert. Auch haben Haftraumdurchsuchungen bislang keinen Hinweis darauf ergeben, daß Strafgefangenen neonazistische Publikationen unter Umgehung der Zensur zugänglich geworden wären.

Zu 11:

Franz Radl junior hat die über ihn verhängte Freiheitsstrafe noch nicht angetreten. Über eine allfällige bedingte Entlassung nach § 265 StPO oder einen allfälligen Strafaufschub werden die unabhängigen Gerichte zu entscheiden haben. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß ich mich zu dieser Frage - um solchen gericht-

lichen Entscheidungen nicht vorzutragen - nicht inhaltlich äußern kann. Umstände, die nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen die sofortige Einleitung des Strafvollzugs gebieten würden, sind dem Bundesministerium für Justiz jedenfalls nicht bekannt geworden.

Zu 12:

Wenn die Sicherheitsbehörden bzw. das Innenministerium vom Verdacht strafbarer Handlungen Kenntnis erlangen, werden davon die Strafverfolgungsbehörden unterrichtet. Für die Mitteilung strafrechtlich nicht relevanter Vorgänge besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Allerdings können die Gerichte im Zusammenhang mit von ihnen zu treffenden Entscheidungen über eine bedingte Entlassung oder deren Widerruf sicherheitsbehördliche Erhebungen veranlassen.